

13/ABPR XXI.GP
Eingelangt am:14.03.2001

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen haben am 2. März 2001 an den Präsidenten des Nationalrates eine parlamentarische Anfrage betreffend Veröffentlichung vertraulicher Akten aus dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gerichtet, in der nachstehende Fragen gestellt wurden:

1. Wie beurteilen Sie den geschilderten Sachverhalt im Hinblick auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates bzw. den Bestimmungen der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, insbesondere § 24 und § 25 VO - UA?
2. Welche Schritte behalten Sie sich gegenüber den Zutrittsberechtigten Mitgliedern und Mitarbeitern des Parlamentsklubs der ÖVP in dieser Causa vor, insbesondere bezogen auf die Weitergabe vertraulicher Akten an Dr. Khol und ihre Veröffentlichung?
3. Welche weiteren Maßnahmen werden von Ihrer Seite zur Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber der Veröffentlichung vertraulicher Akten aus dem Untersuchungsausschuss geplant?

Ich habe zum Gegenstand dieser Anfrage die Parlamentsdirektion und den betroffenen Abgeordneten Dr. Andreas Khol um eine Stellungnahme ersucht.

Die Stellungnahme der Parlamentsdirektion hat folgenden Wortlaut:

„Diese Angelegenheit stellt sich wie folgt dar:

§ 24 Abs. 3 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO - UA) lautet:

Die von den öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten (§25) dürfen nicht veröffentlicht werden. Der Präsident kann vor Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch eine entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare dafür Sorge tragen, dass diese Vertraulichkeit gewahrt bleibt.'

Demnach sieht das Gesetz die Vertraulichkeit auch für die dem Ausschuss von öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten vor. Der Präsident hat durch entsprechende Maßnahmen für die Wahrung der Vertraulichkeit zu sorgen. Eine Verletzung dieser Bestimmung bleibt allerdings mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmung ohne Sanktion.

Die Kennzeichnung von Kopien entspricht einer beim Noricum - Untersuchungsausschuss eingehaltenen Praxis, um die Weitergabe und Veröffentlichung von Faksimiles hintanzuhalten.

Derzeit werden im Lokal IV bzw. in dessen Vorraum ca. 5 m³ vom Ausschuss angeforderte Akten und Unterlagen in versperrten Kästen verwahrt. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich im Lokal IV nach vorheriger Anmeldung und unter Aufsicht eines Bediensteten des Expedits. Diese Bediensteten wurden über ihre Verschwiegenheitspflichten schriftlich belehrt.

Im Untersuchungsausschuss wurde Einvernehmen erzielt, dass neben den Ausschussmitgliedern auch Abgeordnete, die als Ersatzmitglieder vom Präsidenten des Nationalrates vereidigt wurden sowie pro Fraktion zwei Experten Akteneinsicht erhalten. Weiters sind die erforderlichen Beamten der Parlamentsdirektion Zutrittsberechtigt.

Zur Kontrolle liegt eine jeweils aktualisierte Namensliste auf und wird jede Einsichtnahme mit Namen, Datum, Uhrzeit, Unterschrift und Name des die Aufsicht führenden Beamten dokumentiert. Der Beamte stellt dann auch das benötigte Kopierpapier mit dem jeweiligen den Fraktionen zugeordneten Faksimileschutz (vertraulich 1 bis 4) zur Verfügung.

Von der Ausschussvorsitzenden Abgeordneten zum NR Dr. Partik - Pablé wurde mit Kenntnis des Ausschusses auch Beamten von Ressorts, die Akten vorgelegt haben, die Einsicht in deren Akten gestattet. Diese können ihre eigenen Akten ohne Faksimileschutz kopieren.

Die Liste über die Einsichtnahmen wurde am 6.3.2001 auch dem Untersuchungsausschuss vorgelegt.“

Abgeordneter Dr. Khol hat in seiner Stellungnahme Argumente dafür vorgebracht, dass eine Verletzung des § 310 Abs. 2 StGB nicht vorliegt, insbesondere deshalb, weil die Tatsache der Vertretung aus der öffentlich zugänglichen Urkundensammlung des Firmenbuches ersichtlich sei und es sich somit um kein "Geheimnis“ im Sinne des § 310 Abs. 2 StGB handle.

Vor diesem Hintergrund darf ich die gestellte Anfrage wie folgt beantworten:

ad 1:

Eine Verletzung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches scheint mir im vorliegenden Fall nicht vorzuliegen - wurde aber auch in der parlamentarischen Anfrage nicht behauptet.

Darüber hinaus wäre ich als Präsident für die Beurteilung der Frage, ob ein strafbarer Tatbestand vorliegt, nicht zuständig, sondern die ordentlichen Gerichte. Hingegen ist die Bestimmung des § 24 Abs. 3 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, wonach „die von den öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten nicht veröffentlicht werden dürfen“, offenbar nicht beachtet worden, wie sich aus dem veröffentlichten Schriftstück ergibt. Eine Differenzierung in dieser Bestimmung nach solchen Aktenstücken, die auch aus anderen Quellen zugänglich sein könnten, und solchen Akten, wo dies nicht der Fall ist, nimmt die Verfahrensordnung nicht vor. Allerdings steht fest, dass die genannte Bestimmung nicht mit Sanktionen verknüpft ist.

ad 2:

Ich habe die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses schriftlich um Mitteilung ersucht, ob aus gegebenem Anlass Bedarf besteht, die Frage des Zuganges zu vertraulichen Akten für bestimmte Personengruppen neu und schärfer zu regeln. Ich möchte mich diesbezüglich nicht über die Auffassungen der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, die mit der praktischen Arbeit im Ausschuss vertraut ist, hinwegsetzen.

ad 3:

Wie aus der Darstellung der Parlamentsdirektion ersichtlich ist, wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um von technischer und organisatorischer Seite her, die Wahrung der Vertraulichkeit von Aktenstücken aus dem Untersuchungsausschuss zu gewährleisten. Eine Ergänzung oder Erweiterung dieser Maßnahmen würde ich dann in Erwägung ziehen, wenn der Untersuchungsausschuss diesbezüglich an mich herantritt.

Auch Vorschläge einzelner Mitglieder des Untersuchungsausschusses würde ich selbstverständlich sorgfältig prüfen und sodann die weitere Vorgangsweise festlegen.